



Schlichtungsstellen für		
Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte	LKH	Privatkrankenhäuser
<p>„außergerichtliche Behandlung bzw. Bereinigung von Schadenersatzansprüchen von Patienten wegen behaupteter Behandlungsfehler im Bereich der niedergelassenen Ärzte“</p> <p><i>(inklusive Belegärzte)</i></p>	<p>„außergerichtliche Behandlung bzw. Bereinigung von Schadenersatzansprüchen von Patienten oder sonstigen Anspruchsberechtigten wegen behaupteter Behandlungsfehler, Verletzung der Aufklärungspflicht sowie zur Klärung von Regressansprüchen im Bereich der Krankenanstalten, deren Rechtsträger die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist“</p>	<p>„Behandlung von Schadenersatzforderungen von Patienten oder Rechtsnachfolgern bzw. sonstigen Anspruchsberechtigten, welche auf behauptete Behandlungsfehler und Verletzungen der Pflicht zur Aufklärung und zur Einholung der Einwilligung bei ambulanter und/oder stationärer Untersuchung oder Behandlung in den Krankenanstalten der Vertragspartner der Vereinbarung gestützt werden“ vor Gerichtsanhängigkeit sowie bei Regressansprüchen.</p>
Zusammensetzung der Kommission:		
Richter/in, Ärztin/Arzt	Richter/in, ärztliche und gerichtsmedizinische Sachverständige, rechtskundige Vertretung des Landes, Berichterstatter/in	Richter/in, Ärztin/Arzt, Person, die in der Organisation und Verwaltung des Krankenhausbetriebs erfahren ist
	Eventuell bis zu 2 Sachverständige mit Spezialwissen und 1 Vertreter/in der Haftpflichtversicherung	Eventuell max. 2 weitere Mitglieder mit Spezialfachwissen
Berufen von der Ärztekammer für Steiermark; für 4 Jahre	Berufen von der Ärztekammer für Steiermark, der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. und die Stmk. Landesregierung; auf unbestimmte Zeit	Berufen durch die Ärztekammer für Steiermark; auf unbestimmte Zeit
Antragsberechtigt:		
Patient/in, Haftpflichtversicherung der Ärztin/des Arztes	Patient/in (sonstige Berechtigte), die Stmk. Krankenanstaltenges. m.b.H., Bedienstete der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.	Patient/in (sonstige Berechtigte), beauftragte Patientenombudsfrau, Krankenhausverwaltung, betroffene Ärztin/betroffener Arzt bei Regressansprüchen
Antrag:		
Schriftlich, Beschreibung des Sachverhalts und Begehren, Unterlagen beifügen	Schriftlich, Beschreibung des Sachverhalts und Begehren, Unterlagen	Schriftlich, sinnvoll ist auch hier ein begründeter Antrag mit den Unterlagen
Antrag nicht möglich, wenn der	Antrag nicht möglich:	Antrag nicht möglich:



Anlassfall gerichtsanhängig ist (also schon bei Gericht Klage eingebracht wurde), oder bei Verjährung (dh wenn seit der Kenntnis der Beschwerden und des/der Schädigers/Schädigerin bereits drei Jahre vergangen sind)	Bei gleichzeitiger Vorlage bei der Entschädigungskommission, bei Gerichtsanhängigkeit oder nach gerichtlicher Entscheidung in der Materie, bei vorliegender Entscheidung der Schlichtungsstelle (keine Wiederaufnahme), sowie nach Ablauf der Verjährungsfrist!	Bei gleichzeitiger Vorlage bei der Entschädigungskommission, bei Gerichtsanhängigkeit oder nach gerichtlicher Entscheidung in der Materie, bei vorliegender Entscheidung der Schlichtungsstelle (keine Wiederaufnahme) sowie nach Ablauf der Verjährungsfrist!
Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist wird bis zum Ende des Verfahrens gehemmt .	Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist wird bis zum Ende des Verfahrens gehemmt (durch Zustimmung der Rechtsträger über 18 Monate hinaus).	Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist wird bis zum Ende des Verfahrens gehemmt (durch Zustimmung der Rechtsträger über 18 Monate hinaus).
Zustimmungserklärung der Patientin/des Patienten:		
Zur Weitergabe von Daten und Informationen an die Schlichtungsstelle, die ansonsten dem Weitergabeverbot oder der Verschwiegenheit unterliegen.	Ebenso, zuzüglich Zustimmung der Weitergabe an Sachverständige, die um Stellungnahme ersucht wurden, geg. an die Entschädigungskommission und – wenn gewünscht – an die Patientenombudsfrau	Ebenso, zuzüglich Zustimmung der Weitergabe an Sachverständige und Bedienstete, die um Stellungnahme ersucht wurden, geg. an die Entschädigungskommission und – wenn gewünscht – an die Patientenombudsfrau
Ohne eine solche Erklärung ist kein Verfahren vor der Stelle möglich.		
Auskunftserteilung (auf Basis der Zustimmungserklärung):		
Ärztin/Arzt, Haftpflichtversicherung und betroffene Mitarbeiter/innen sind verpflichtet zur Auskunftserteilung und eventuell Mitarbeit an SachverständigenFeststellung.	Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. und ihrer Bediensteten: Verpflichtung zur Auskunftserteilung; Recht auf Akteneinsicht durch alle Beteiligten.	Alle (betroffenen) Parteien der Schlichtungsstelle sind verpflichtet zur Auskunftserteilung (inkl. Übermittlung Teile der Krankengeschichte und Unterlagen).
Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder der Schlichtungsstelle!	Verschwiegenheitspflicht aller Mitglieder der Schlichtungsstelle!	<i>(nicht in der Verfahrensordnung angeführt)!</i>
Verfahren:		
1. Sitzung nach 4 Wochen nach Antrag.	1. interne Sitzung nach 4 Wochen nach Antrag.	1. Sitzung nach 8 Wochen nach Antrag.
Parteien zur Darstellung des Sachverhalts gegebenenfalls zu laden (Einstellung des Verfahrens bei unentschuldigtem Fernbleiben!!). Die Haftpflichtversicherung muss geladen und vor der Kommission gehört werden.	Geladen werden: Antragsteller/in, Patientenombudsfrau, geg. Vertreter/in der Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H. Einstellung bei unentschuldigtem Fernbleiben der Antragstellerin/des Antragstellers. Bestellung einer Gutachterin/eines	Geladen werden: Antragssteller/in und –gegner/in, Haftpflichtversicherer, Patientenombudsfrau und eventuell Interessensvertretung der nicht gemeinnützigen privaten Krankenanstalten. Einstellung, wenn eine Partei unentschuldig



	Gutachters ist auch AntragstellerIn namhaft zu machen.	fernbleibt und die andere Partei nicht ausdrücklich auf Fortführung besteht.
Nicht öffentlich	Nicht öffentlich	<i>(nicht in der Verfahrensordnung angeführt)</i>
Schlussberatung nach Möglichkeit spätestens nach 6 Monaten	Schlussberatung nach Möglichkeit nach spätestens 12 Monaten	Verfahren soll max. 12 Monate dauern.
Schriftlicher Schlichtungsantrag nach weiteren 4 Wochen	Schriftlicher Schlichtungsantrag nach weiteren 4 Wochen	<i>(nicht in der Verfahrensordnung angeführt)</i>
Entscheidung:		
Sachverhalt, Entscheidungsgründe; Differenzieren zwischen Anspruch dem Grunde (= ob berechtigt) und der Höhe nach (= wie hoch ist die Entschädigung)	Sachverhalt, Entscheidungsgründe; Differenzieren zwischen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach	Entscheidung
Unverbindlicher Vorschlag der Streitbereinigung	Unverbindlicher Vorschlag der Streitbereinigung	<i>(siehe unten)</i>
Bei Annahme: rechtsverbindlicher außergerichtlicher Vergleich	Bei Annahme: rechtsverbindlicher außergerichtlicher Vergleich	Bei Annahme: einseitige Erklärung des/der AntragstellerIn, dass alle genannten Ansprüche endgültig abgefunden sind, wenn die Zahlung fristgerecht erfolgt.
Kosten:		
Für die Parteien (und damit auch für Antragsteller/in) kostenlos, Kosten einer eventuellen Rechtsvertreterin/eines Rechtsvertreters sind von den Parteien, d.h. auch der Antragstellerin, selbst zu tragen.	Für Antragsteller/in kostenlos, Kosten einer Rechtsvertretung sind jedoch von der/dem Antragsteller/in zu tragen.	Für Antragsteller/in und – gegner/in kostenlos, Kosten für Rechtsvertreter/in und Privatgutachter/in sind selbst zu tragen.
<i>(nicht in der Verfahrensordnung angeführt)</i>	Aufwandsentschädigung für die Kommission.	Aufwandsentschädigung für das Kollegium.
Kooperationen:		
<i>(nicht in der Verfahrensordnung angeführt)</i>	Zusammenarbeit mit der Patienten-Entschädigungskommission mittels eigenem Einkommen	Zusammenarbeit mit der Patienten-Entschädigungskommission mittels eigenem Einkommen